

Anneliese Sprengler-Ruppenthal: *Mysterium und Riten nach der Londoner Kirchenordnung der Niederländer* (ca. 1550 bis 1566) (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 7. Band). Köln/Graz (Böhlau) 1967. X, 225 S., 30 Handschriftentexte auf Kunst-drucktaf., kart. DM 38.-.

Laut Ansage der Verfasserin stellt das Buch eine Ergänzung ihrer Edition der ostfriesischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts dar. (. Sehling, *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Niedersachsen, II, 1*, 1963). Unter der Überschrift "Mysterium und Riten" wird die Tauf- und Abendmahlslehre der Londoner Ordnungen der Niederländer eingehend behandelt. Die Beziehung zu Ostfriesland liegt auf der Hand: Johann a Lasco und Miconius sind ihre Verfasser, viele Glieder der Londoner Gemeinde fliehen zu Beginn der Regierung der „Blutigen Maria“ (1553) nach Emden. Obgleich nun die Londoner Ordnungen mit der Amterlehre einsetzen, bleibt diese unberücksichtigt. „Wenn in der vorliegenden Arbeit bei den sakramentalen Riten eingesetzt ist, so deshalb, weil sich eben hier die theologischen Ansatzpunkte, aus denen das Londoner Kirchenrecht sich herleitet, am deutlichsten zeigen. Man darf es für die Ordnungen symptomatisch nennen, daß die sakramentalen Riten ausklingen und einmünden in Betrachtungen und Anweisungen zur Diakonie“ (S. 2). Die Gemeinde Jesu Christi ist ein „systematisch geordneter Organismus“ (S. 3). Die angeführten Zitate lassen bereits das Ziel der Untersuchung erkennen: Die Tauf- und Abendmahlsordnung der Niederländer in London soll nicht allein in allen Einzelheiten durchleuchtet und in ihrer Besonderheit gewürdigt werden, an ihnen wird der Begriff des Kirchenrechts deutlich, der in der Londoner Fremdgemeinde bestand. Die These, daß dort ein „sakramentales (Kirchen-) Recht“ bestand (S. 184), ist aufseherregend, wenn man bedenkt, daß es sich um reformierte Kirchenordnungen handelt.

Sie stützt sich auf die Beobachtung, daß a Lasco den Begriff Mysterium (Geheimnis) in der Londoner Kirchenordnung in einem dreifachen Zusammenhang verwendet. Als Mysterium bezeichnet er Taufe und Abendmahl, die Erwählung und die Kirche (S. 9 ff.). Man wird ergänzen müssen, daß die Bezeichnung der Kirche als *corpus Christi mysticum* für den paulinischen Kirchenbegriff üblich war, daß die Erwählung ihrer Natur nach ein Geheimnis ist (vgl. Frage 31 des Heidelberger Katechismus; Institutio III, 21, 1. 6.) und daß Abendmahl und Taufe in der erasmischen Theologie betont als Mysterien bezeichnet werden (vgl. W. Köhler, *Zwingli und Luther*, I, 52 ff.).

A Lasco erweist sich also höchstens in der verstärkten Heranziehung des Begriffes Mysterium als originell, in der Hauptsache ist er Erasmusschüler (die Verf. vermerkt es in anderem Zusammenhang S. 39, 137, 139).

Die Verf. nimmt S. 19 u. ö. eine gegenseitige Beziehung zwischen den verschiedenen Mysterienbegriffen an. Die Bezugnahme der Sakramente auf die Kirche, insbesondere die Begründung der Kirchenmitgliedschaft durch das Abendmahl, ist jedoch fraglich. Da durch sie das sakramentale Kirchenrecht der Londoner Kirchenordnungen bewiesen werden soll, kommt diesem Punkt besondere Beachtung zu. Es fällt auf, daß aus der Abendmahlsgabe, der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, mehrmals die Folgerung gezogen wird, „Das corpus mysticum, die Gemeinde des Herrn wird hier vor Augen gestellt . . .“ (S. 157, ebenso S. 104, 151, 168). Kann aber die Aussage Leib Christi = Kirche gewonnen werden, indem auf den Abendmahlsleib verwiesen, das Blut Christi aber unbeachtet bleibt? Dementsprechend könnte es in der Ausdeutung auf S. 175 so scheinen, als ob nur das Brot im Abendmahl aufgeteilt werde. Die Konsequenz wäre ein Abendmahlsverständnis a Lascos, das Leib und Blut Christi nicht als geistliche Abendmahlsgabe versteht. Das Abendmahl wäre bloßes Gemeinschaftsmahl; 1. Kor. 10, 16 würde von V. 17 her bestimmt. Auch der Verweis auf Eph. 5, 30 im Zusammenhang des Abendmahls (S. 93, 152) führt nur zur Christusgemeinschaft im Glauben, nicht aber zur Aussage über die Kirche. Es bleibt die praktische Identität von Kirchen- und Abendmahlsgemeinde kraft der Kirchenzucht, um die These zu beweisen. Begründet

sie aber ein sakramentales Kirchenrecht? Für das Streben nach einer „Idealgemeinde“ mittels Abendmahlszucht (S. 208 ff. u. ö.) muß der Hinweis auf die Situation der Flüchtlinge in London erst genommen werden: Die Kirchengzucht soll der Irrlehre gerade unter den Flüchtlingen wehren (S. 127 f.), der Schutz der englischen Staatskirche mußte erhalten werden (S. 21). Mit Recht wird auf den freikirchlichen Charakter der Londoner Gemeinde und auf eine mögliche Abhängigkeit von Bucers Gedanken der *ecclesiola in ecclesia* hingewiesen (S. 208 ff.).

Die wiederholt vorgetragene These, „daß es im Abendmahl um die Klarstellung von Rechtsverhältnissen geht, um die Klarstellung dessen, wem die Gliedschaftsrechte an dem *corpus mysticum Christi* zukommen“ (S. 132), stößt aber noch auf eine grundsätzliche Schwierigkeit. Reformatorische Theologie lehnt eine Begründung der Kirchengzugehörigkeit durch das Abendmahl gerade ab: Sie denkt die Kirche streng von der Wortverkündigung her, deren *appendices* die Sakramente sind (S. 215).

Die kritischen Anfragen betreffen nur die These vom sakramentalen Kirchenrecht in den Londoner Kirchenordnungen (vgl. die Zusammenfassung S. 215 f.). Es muß hervorgehoben werden, mit welcher Sorgfalt der Tauf- und Abendmahlsaufassung in allen Einzelheiten nachgegangen wird: Der Taufformel ‚im Namen‘ bzw. ‚in den Namen‘ wird gründlich nachgegangen (S. 28 ff.), der Widerspruch der Diakonen gegen die (papistischen) Taufzeugen geschildert (S. 43 ff.), die theologische Begründung des Abendmahls an Tischen dargelegt (S. 61 ff.), die Zulassung zum Abendmahl und die Durchführung der Abendmahlszucht ausführlich geschildert usw. Die Kirchen- und Liturgiegeschichte erfährt eine große Bereicherung, indem die Aufmerksamkeit auf Johann a Lasco und sein Werk gerichtet wird. Nur zu leicht wird es über den reformierten Kirchenordnungen in Oberdeutschland und der Schweiz vergessen. Es bedarf der vermehrten und verstärkten Erforschung.

Telgte bei Münster/Westf.

W. H. Neuser

Neuzeit

Peter Wende: *Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik* (= Historische Studien, 396). Lübeck/Hamburg (Matthiesen Verlag) 1966. 100 S., kart. DM 11.20.

Die Arbeit teilt sich in zwei Abschnitte. Der erste behandelt die Schriften, die im Zusammenhang mit der berühmten Preisfrage des Freiherrn von Bibra 1785 und in den folgenden Jahren erschienen sind. Der zweite behandelt die reiche Publizistik, die zwischen 1798 und 1801 über die Frage der Säkularisation geschrieben wurde. Es ist ein großes Verdienst dieser überaus klugen und sachkundigen Arbeit, daß sie auch den entlegenen Gedanken von verschiedenen Arbeiten, die zwischen 1785 und 87 erschienen sind, nachgeht. So sind meines Wissens zum ersten Mal die Arbeiten von Sartori und insbesondere die von Friedrich Karl von Moser in ihrem ganzen Gehalt analysiert worden. Hierbei stellt sich heraus, daß die Arbeit von Moser weit über das eigentliche Thema hinausgeht und nicht nur eine Kritik an den geistlichen Wahlfürstentümern darstellt, sondern eine mindestens ebenso scharfe Kritik des absolutistischen Staates ist. Moser bejaht nämlich den Wahlstaat, ja er stellt ihn sogar über die Erbmonarchie und ist der Meinung, daß aus dem Wahlsystem an sich ein neuer Typ des Staates erwachsen könnte, der tatsächlich den Rechten der Einzelnen im Staat besser gerecht werden wird als die absolute Monarchie. Daher will er die geistlichen Staaten säkularisieren. Von Darmstädter Erfahrungen geprägt, war Moser zum Verfechter einer republikanischen Verfassung geworden, ohne das allerdings so und implicite auszudrücken. Trotz der eingehenden Untersuchung der vorliegenden Schriften stellt sich doch ein Einwand schon bei die-